



Merkblatt zur Information der Öffentlichkeit über gesundheitsgefährdende Lebensmittel

Gemäß Art. 19 VO (EU) Nr. 178/2002 (Basis-VO) obliegt dem Lebensmittelunternehmer die Pflicht, ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel, das den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, **vom Markt zu nehmen**, die zuständigen **Behörden darüber zu unterrichten** und die **Verbraucher effektiv und genau zu informieren**, wenn das Produkt den Verbraucher bereits erreicht haben könnte.

Die Information der Verbraucher über gesundheitsgefährdende Lebensmittel stellt dabei ein wesentliches Element zu Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit des Menschen dar.

Aus den vorstehenden Gründen ist **in jedem Fall eine Information der Öffentlichkeit** durchzuführen, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein gesundheitsgefährdendes Lebensmittel den Verbraucher erreicht haben könnte.

Eine effektive und genaue Unterrichtung der Verbraucher setzt dabei voraus, dass im Regelfall zumindest die drei Instrumente **Pressemitteilung**, Einstellung der Pressemitteilung auf **www.lebensmittelwarnung.de** und **Aushang im Einzelhandel kumulativ** zur Anwendung kommen. Hierzu sind die nachstehenden Vorgaben zu beachten.

1. Pressemitteilung

Zu den **erforderlichen Bestandteilen einer Pressemitteilung** gehören eine genaue Beschreibung des Lebensmittels, ein Farbfoto, Informationen zu den Vertriebswegen, Informationen zur von dem Lebensmittel ausgehenden Gefahr sowie den Auswirkungen bei Verzehr des Lebensmittels (vgl. Anlagen „Muster Pressemitteilung Lebensmittelunternehmer“ und „Textbausteine des Robert-Koch-Instituts“). Die Pressemitteilung ist an die im Vertriebsgebiet des Lebensmittels relevanten Medien (Zeitungen, TV, Hörfunk) sowie Nachrichtenagenturen (z.B. dpa) zu versenden. Sofern über regelmäßig genutzte Kanäle mit den Verbrauchern kommuni-

ziert wird (z.B. Homepage, Newsletter, Social Media wie Facebook oder Twitter), ist die Information der Öffentlichkeit auch über diese Kanäle zu verbreiten.

2. Aushang

Für den konkret betroffenen Einzelhandel ist ein **Aushang** zur Verfügung zu stellen. Dieser ist im Einzelhandel in der Regel für zwei Wochen an einer für die Kunden gut sichtbaren Stelle und in einer gut wahrnehmbaren Gestaltung anzubringen. Der Aushang hat die wesentlichen Bestandteile der Information der Öffentlichkeit zu enthalten (Name des Produkts, Nettofüllmenge, Charge/Losnummer, MHD/ Verbrauchsdatum, ggf. Identitätskennzeichen, sonstige aus Verbrauchersicht zweckdienliche Identifikationsangaben, genauer Grund für den Rückruf, genaue Angabe möglicher Folgen eines Verzehrs des gesundheitsgefährdenden Lebensmittels).

3. Information der Behörde

Im Falle eines Rückrufs informieren Sie bitte unverzüglich die für Sie zuständige Behörde (Kreisverwaltungsbehörde bzw. Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen). Ihre Information der Behörde über den Rückruf sollte folgende Informationen umfassen:

- Pressemitteilung
- Bestätigung des Versands der Pressemitteilung an einen ausreichenden Adressatenkreis
- Aushang
- Produktfoto (im jpg-Format) für die vom LGL vorzunehmende Einstellung auf www.lebensmittelwarnung.de
- Bestätigung der Nutzung sonstiger Kommunikationskanäle (z.B. Homepage, Newsletter, Social Media wie Facebook oder Twitter)